

Anlage A zur V/0687/2021

Kurzüberblick

Der verbindliche kommunale Pflegebedarfsplan 2021 - 2024 stellt keinen Bedarf für neue vollstationäre Plätze der Dauerpflege in Münster fest. Es werden keine Bedarfsbestätigungen erteilt, die Grundlage für eine Förderung nach dem APG NRW sind.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit dem kommunalen Pflegebedarfsplan 2021 - 2024 wird folgendes Ziel aus dem ISM-Prozess verfolgt:

- Wir werden Münster zu einer Stadt mit höchster Lebens- und Erlebnisqualität weiterentwickeln:
 - mit hoher Umwelt- und Naturqualität
 - mit breitem Freizeit- und Sportangebot
 - mit hohem Wohnwert, Familienfreundlichkeit und sozialer Balance in der Stadtgesellschaft

Das Teilziel lautet:

- Sicherstellung einer den örtlichen Bedarfen entsprechenden pflegerischen Angebotsstruktur

Finanzierung

Produktgruppe:	0503	Sicherung besonderer sozialer Bedarfe					
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein			
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein			
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein			
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein			

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	x	überwiegend pflichtig		überwiegend freiwillig		vollständig freiwillig
§ 7 Abs. 6 APG NRW; § 11 Abs. 7 APG NRW Beschluss des Rates vom 11.02.2015, Vorlage V/0006/2015								

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Die Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der demographischen Entwicklung der Gesellschaft.